Satzung
Turnverein Trappenkamp e.V. von 1954

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht. Der Verein fördert die Chancengleichheit von allen Geschlechtern. Das bedeutet bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation aller Geschlechter ausdrücklich zu berücksichtigen.

§ 1 Name des Vereins

1. Der 1954 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Trappenkamp e.V., abgekürzt TV Trappenkamp oder TVT.
2. Der Sitz des Vereins ist Trappenkamp in Schleswig-Holstein, Kreis Segeberg.
3. Der Verein ist zentral im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel (VR 322 SE) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Übungsbetriebes,
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,
 - die Teilnahme sowie Ausführungen an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - die Beteiligung und Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Vergütung Vereinstätigkeit

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 6 trifft der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme in eigener Sache. Etwaige entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt das Präsidium, wobei dann ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied den Vertrag formal schließen muss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entgeltzahlungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium im Rahmen des Wirtschaftsvoranschlages.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche, nebenamtliche sowie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder zu bestellen. Weitere hauptamtliche und nebenamtliche Anstellungen obliegen dem Vorstand, sind aber zuvor im Präsidium zu besprechen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind
10. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen dabei nur gegen Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, der alle notwendigen Belege beizufügen sind.
11. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
12. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied werden
 - im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - im Kreissportverband Segeberg e.V.
 - in entsprechenden Fachverbänden.
2. Der Sportverein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Sportverein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Der Verein erkennt die DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzenverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

§ 5 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten vollzieht sich, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist, auf der Grundlage der gültigen Datenschutzgesetze.
2. Nachgelagerte Regelungen zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung erfolgen durch die Verfahrens- und Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder – soweit technisch vom Verein realisierbar – einen Online-Aufnahmeantrag nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder -unfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der Aufnahmeantrag nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift mindestens eines – aber auch mehrerer – gesetzlicher Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich gleichzeitig unbefristet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung vom Verein erhält. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides Widerspruch einlegen. Über den entscheidet der Ehrenrat abschließend.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt, nachdem der Vorschlag vom Präsidium befürwortet wurde. Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge unterbreiten. Näheres kann durch eine Ehrenordnung ergänzend geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 b) Streichung von der Mitgliederliste,
 c) Ausschluss aus dem Verein,
 d) Tod,
 e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein oder einzelnen Sparten und *Abteilungen* (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung in Textform (oder falls die Digitalisierung dies eines Tages hergibt digital über ein Mitgliederportal) erforderlich. Diese Erklärung muss von jedem Mitglied selbst oder Sorgeberechtigten bzw. bestellten Betreuer stammen. Hat der Verein Zweifel an der Vertretungsberechtigung, so kann er einen Nachweis darüber fordern. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. sowie am 1.12. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Fällt der Stichtag auf einen Sonn- oder Feiertag, muss der Eingang

entsprechend vorher erfolgen. Bei Beschluss von Beitragserhöhungen (§ 10 Abs. 2 und 3) oder Umlagen (§ 10 Abs. 4) ist dem Mitglied eine Sonderkündigungsfrist einzuräumen, wenn die Zeit nicht ausreicht, ordentlich zu den gewöhnlichen Fristen zu kündigen.

3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden sobald die Anschrift nicht ermittelt werden kann oder ein Mahnverfahren 6 Monate andauert und keine Zahlungsvereinbarung getroffen werden konnte bzw. nicht eingehalten wird.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
 c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

 Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
 Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung von Präsidium und Vorstand über die abschließende Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins oder die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen von Dritten zu nutzen und Sport in ihren Abteilungen und Sparten zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dabei haben die Mitglieder die dem Verein gehörenden oder zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln und die jeweils geltende Rechtsordnung, geregelt in der Anlagen- und Hallenordnung, zu beachten.
3. Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 a) Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten (Familiennamen, Anschrift,

Bankverbindung)
 b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 c) Erteilung eines gültigen Lastschriftmandats für die Beitragszahlungen.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, so ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Der Vorstand kann im Auftrag des Präsidiums gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 a) Verweis,
 b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
 c) Ausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 7 Abs. 4 der Satzung.

§ 9 Versicherung und Haftung

1. Für die Mitglieder kann der Verein direkt oder als Mitglied in Verbänden eine Versicherung abschließen. Ist dies der Fall, können Mitglieder bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Sowohl die Leistungsvoraussetzungen als auch der Versicherungsumfang sind den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.
2. Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis - auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Sachen auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen vom Verein genutzten Sportanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
3. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür. Werden von einem Mitglied unerlaubte Handlungen begangen und deshalb Strafen gegen den Verein verhängt, so ist dieses Mitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt als Basisbeiträge Monatsbeiträge, Quartalsbeiträge und / oder Jahresbeiträge. Daneben kann der Verein folgende Beiträge erheben:
 a) Aufnahmebeitrag,
 b) Sparten und abteilungsbezogene Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge,
 c) Arbeits- und Dienstleistungen.

 Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein in der Regel ein Lastschriftmandat zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Basisbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der weiteren Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis c beschließt das Präsidium nach Vorschlag des Vorstandes unter Mitwirkung betroffener Sparten und Abteilungen. Näheres kann in der Finanzordnung geregelt werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag durch den Vorstand festgesetzt.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig werden sollte. Über die Festsetzung der Höhe einer allgemeinen Umlage

entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Festsetzung der Höhe einer Umlage für einzelne Abteilungen oder Sparten entscheidet das Präsidium gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Die jährliche Höchstgrenze aller möglichen Umlagen beträgt pro Mitglied 150 €.

5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 7 Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die Beitragsschuld wird vom bisherigen Zahler eingezogen, sofern vom Mitglied keine anderslautende Nachricht rechtzeitig beim Verein eingeht.
7. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Darüber hinaus kann der Vorstand einstimmig in sozialen oder anderen geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Delegiertenversammlung,
b) das Präsidium,
d) der Vorstand,
d) der Ehrenrat.

§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ist ein Organmitglied bei einer Entscheidung befangen, darf es an Beratung und Abstimmung zu dieser Entscheidung nicht teilnehmen. Das Organmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zur Befangenheit anzuhören. Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn eine Entscheidung die persönlichen Interessen des Organinhabers, seiner Angehörigen oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in der geschlechtlich gewünschten Form.
6. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorab die Annahme einer möglichen Wahl schriftlich gegenüber der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung erklärt haben.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung. In Fällen von Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine bei der Abstimmung

anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung oder vorab schriftliche Abstimmungen sind ausgeschlossen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
9. Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte kann die Versammlung als nicht öffentlich beschließen. In diesem Fall ist die Versammlung nur für Mitglieder des Organs sowie weitere Vereinsmitglieder zugänglich. Die anderen Versammlungen / Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / Sitzungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen und ihnen ggf. Rederecht erteilen.
10. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, sind die Protokolle in der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen. Elektronische Medien ((Ton-/ und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.
11. Delegiertenversammlungen sollen in Präsenz durchgeführt werden. Nur im Fall von außergewöhnlichen Lagen wie etwa Pandemien, bei denen persönliche Treffen auch unter Schutzmaßnahmen nicht geboten sind, können Delegiertenversammlungen online durchgeführt werden – sofern die technischen Voraussetzungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen hierfür geschaffen werden können.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 a) Präsidium,
 b) Sparten-/ Abteilungsleiter,
 c) Delegierte der Sparten u. Abteilungen
2. Die Sparten/Abteilungen entsenden für je 20 Mitglieder einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Sparte/Abteilung kann jedoch höchstens 10 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dabei wird die Mitgliederzahl der Sparten/Abteilungen, die mehr als 20 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 20 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Finden Sparten-/ Abteilungswahlen im Dezember statt, ist eine Streichung von Delegierten oder eine Aufstockung durch Ersatzdelegierte vorzunehmen. Passive Mitglieder ohne Sparten-/ Abteilungszuordnung bilden eine eigene Abteilung in Bezug auf die Anzahl von Delegierten. Die Berufung wird durch den Ehrenrat vorgenommen.
3. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Sparten-/Abteilungsversammlungen der Sparten/Abteilungen und zwar jeweils für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Sparten/Abteilungen
4. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied in einer Sparten-/ Abteilungsfunktion vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium zusammen mit der Sparten-/Abteilungsleitung berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen, vornehmlich durch zuvor gewählte Ersatzdelegierte.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidiumsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung inkl. weiterer Tagungsunterlagen sowie eingegangener Anträge erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung per E-Mail oder Absendedatum der Briefpost. Allen Mitgliedern des Vereins wird durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht. Ordentliche Mitglieder

können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr im I. Halbjahr statt. Der Termin wird spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 a) das Präsidium oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 b) die Einberufung von 10% der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
8. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 c) Wahl des Ehrenratsleiters,
 d) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
 e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 f) Entgegennahme und Aussprache der Berichte von Präsidium und Vorstand,
 g) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 i) Entlastung des Vorstands,
 j) Festsetzung der Höhe der Basisbeiträge und allgemeinen Umlagen, wobei die Beträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
 k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen /-neufassungen,
 m) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz; der Vorstand darf mit Genehmigung des Präsidiums Forward-Darlehen oder Anschlussfinanzierungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung genehmigten Grundschulden durchführen, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf,
 n) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes,
 o) Änderung / Erweiterung des Vereinszwecks,
 p) Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen,
 q) Auflösung des Vereins.
9. Die Auflösung des Vereins und / oder die Änderung des Vereinszweckes (Förderung des Sports) können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. auch § 103 UmwG).
11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren.
12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trappenkamp mit der Maßgabe, es unter fachlicher Mitwirkung des Kreissportverbandes Segeberg wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.
13. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidiumsvorsitzenden, bei Verhinderung vom einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Die Moderation kann übertragen werden.
14. Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

15. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar nach § 14 Abs. 10 unmöglich war. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
16. Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
17. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
18. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
19. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins setzt sich aus
 a) drei von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, die den Vorstand nach § 26 BGB bilden,
 b) drei von der Delegiertenversammlung gewählten weiteren Präsidiumsmitgliedern sowie
 c) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendbeauftragten zusammen.
2. Die sechs Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt umschichtig, je drei in geraden und ungeraden Jahren. (Bei der ersten Wahl nach Satzungsneufassung werden zwei Vorstandsmitglieder und ein weiteres Präsidiumsmitglied auf zwei Jahre sowie ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Präsidiumsmitglieder auf ein Jahr gewählt.)
3. Das Präsidium kann durch einfache Mehrheitswahl aus den sechs gewählten Präsidiumsmitgliedern einen Präsidiumsvorsitzenden als obersten Repräsentanten des Vereins berufen. Damit muss ein Präsidiumsvorsitzende ausdrücklich nicht aus den Reihen der drei Vorstandsmitglieder stammen.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
5. Die Aufgabenverteilung aller Präsidiumsmitglieder wird in der Verfahrens- und Geschäftsordnung geregelt.
6. Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Präsidiumssitzungen mindestens sechs Mal jährlich stattfinden müssen.
7. Der Präsidiumsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Präsidiumssitzungen per Telefon oder E-Mail ein. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen.

8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
9. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Rechte:
 a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 10 Abs. 1 a und b, wobei die Beiträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
 c) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes
 d) kommissarische Besetzung von vakanten Ämtern,
 e) Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 f) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 g) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 h) Erstellung eines Jahresberichts,
 i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,
 j) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrens- u. Geschäftsordnung,
 k) Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung,
 l) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung,
 m) Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen,
 n) Genehmigung neuer Abteilungen und Sparten sowie deren Auflösung im Bedarfsfall gemäß § 18 Abs. 1,
 o) Abhaltung regelmäßiger Arbeitssitzungen mit allen Sparten-/ u. Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern; diese Sitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens dreimal jährlich,
 p) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und anderen Institutionen; Präsidiumsmitglieder dürfen teilnehmen; diese Sitzungen finden nach Bedarf statt,
 q) Beschlussfassung in besonderen Fällen gemäß § 3 Abs. 7,
 r) Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.
 s) Erteilung oder Verweigerung einer Zustimmung bei Bestellung oder Abbestellung „Besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB (vgl. § 15 Abs. 4 Buchstabe K
 t) Recht, bei Personenwechsel innerhalb der Abteilungen während Amtszeit die Wahl oder die Besetzung gemäß § 14 Abs. 4 für die Restlaufzeit vorzunehmen.

§ 15 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind ungeachtet ihrer Stundenzahl, die sie für den Verein leisten, gleichberechtigt.
2. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied nach § 26 BGB im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Jedes Rechtsgeschäft muss im Innenverhältnis ab 3.000 € durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen sowie durch den vom Präsidium genehmigten Wirtschaftsplan abgedeckt oder individuell vom Präsidium genehmigt worden sein.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
b) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
c) Erstellung des Jahresabschlusses,
d) Umsetzung des Ausschlusses von Mitgliedern (gemäß § 7 Abs. 4),
e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
f) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen, außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
g) Controlling der Buchführung,
h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2,
i) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gemäß § 22,
j) Bestätigung der Jugendordnung gemäß § 19.
k) Der Vorstand kann einzelne Mitarbeiter, sofern das Präsidium dem individuellen Bestellungsfall zugestimmt hat, als „Besondere Vertreter“ nach § 30 BGB bestellen. Diese sind entsprechend ins Vereinsregister einzutragen. Eine etwaige Abbestellung erfolgt ebenfalls nach diesem Ablauf.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
6. Ein Vorstandsmitglied lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail erfolgen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus verdienstvollen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 a) Ehrenratsleiter,
 b) vier weitere Ehrenratsmitglieder.
2. Die Ehrenratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 a) Beratung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 b) Berufung von Delegierten aus dem Kreis der passiven Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit gemäß § 14 Abs. 2.
 c) Vortragsrecht auf der Delegiertenversammlung,
 d) Abschließende Entscheidung bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstands.
4. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Ehrenratsmitglieder.
5. Der Ehrenrat tagt nach Bedarf.

§ 17 Sparten und Abteilungen

1. Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Sparten u. Abteilungen durchgeführt. Eine Sparte kann sich in mehrere Abteilungen untergliedern. Die Gründung neuer Sparten/ Abteilungen sowie deren Auflösungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
2. Jede Sparte/Abteilung wird von einer Sparten-/Abteilungsleitung geleitet, die aus

mindestens zwei Personen besteht. Die Sparten/Abteilungen sind in ihrer Struktur frei, setzt sich aus einem Sparten-/ Abteilungsleiter und sonstigen Funktionsträgern für sportartenspezifische Aufgaben zusammen.

3. Die Sparten-/Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Sparten-/Abteilungsversammlung zwischen Februar und März des Folgejahres durchzuführen. Einzuladen ist mit einer Mindestfrist von 2 Wochen durch Aushang im Vereinsheim und anderen Sportstätten. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage. Das Präsidium ist ebenfalls einzuladen.
4. Die Sparten-/Abteilungsleitung, die Delegierten für die Delegiertenversammlung inkl. etwaiger Ersatzdelegierte werden auf der jährlichen Sparten-/ Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Die Sparten-/Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere darf die Sparten-/ Abteilungsleitung keine Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge und vergleichbare Verträge mit Dauerschuldcharakter eingehen. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der Vorstand den Nachweis zu führen.
6. Sofern der Vorstand für eine Sparte/Abteilung einen Sparten-/Abteilungsetat eingerichtet hat, handeln und verwalten sich die Sparten/ Abteilungen selbständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Sparten-/Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Sparten-/Abteilungsvorstandes.
7. Sparten/Abteilungen haben Etatverantwortung, jedoch keinen Anspruch auf eine eigene Kassen- und Kontoführung. Gewährt der Vorstand einer Sparte/Abteilung eine eigene Kassen- und Kontoführung, so sind die Sparten/ Abteilungen verpflichtet, diese entsprechend sorgsam und vorschriftsgemäß zu führen und sogenannte Vollständigkeitserklärungen gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben. Sparten/Abteilungen stellen keine Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) jeglicher Art aus. Diese werden nur vom Finanzverantwortlichen des Vereins ausgestellt.
8. Die Sparten-/Abteilungsleitung ist in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich für den Sportbetrieb.
9. Bei Bedarf kann die Sparten-/ Abteilungsleitung in der Sparten-/Abteilungsführung durch einen Sparten-/Abteilungsausschuss unterstützt werden, über dessen Zusammensetzung die Sparten-/Abteilungsversammlung entscheidet.
10. Einzelheiten des Sparten-/Abteilungsbetriebs-/ und -lebens können die Sparten/Abteilungen in einer Sparten-Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
11. Löst sich eine Sparte/Abteilung auf oder gründet eine Sparte/Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Sparten-/Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins. Ebenso bleiben die bisherigen Nutzungszeiten von Sportstätten beim Verein.
12. Soweit Sparten/Abteilungen oder deren Sparten-/Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Sparte/ Abteilung zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.
13. Das Präsidium ist befugt, eine kommissarische Sparten-/Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 a) die Sparte/Abteilung keine Sparten-/Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 b) die Sparten-/Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Sparten-

/Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt umschichtig in geraden und ungeraden Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sein.
2. Weiterhin können bis zu zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, die im Verhinderungsfall einspringen.
3. Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, sofern es in den Sparten/Abteilungen Kassenprüfungen durch dortige Kassenprüfer gegeben hat, reicht es aus, nur diese Kassenprüfungsberichte beizuziehen. Ansonsten haben die Kassenprüfer des Vereins auch die Unterkassen zu prüfen.
 b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 c) einen Prüfbericht abzugeben sowie der Delegiertenversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre an sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Hierzu kann sie sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit deren abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen wird.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendbeauftragten mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinsheim, anderen Sportstätten oder per Mail einberufen und findet jährlich im ersten Quartal vor der Delegiertenversammlung statt.
4. Stimmberechtigt sind alle 14 bis 27 Jahre alten Mitglieder sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter. Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter dürfen die genannte Altersgrenze überschreiten.
5. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten, Mindestalter 16 Jahre, für die Dauer von einem Jahr. Etwaige Stellvertreter können durch die Jugendversammlung ebenfalls gewählt oder vom Jugendbeauftragten später berufen werden.
7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder einberufen werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter sollen gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit Jugendaufgaben in den Abteilungen und Sparten eine besondere Rolle zu.

10. Die Vereinsjugend kann einen eigenen Etat beim Vorstand beantragen und Etatverantwortung erhalten, jedoch hat keine eigene Kassen- und Kontoführung.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 b) Beitragsordnung,
 c) Finanzordnung,
 d) Ehrenordnung,
 e) Jugendordnung,
 f) Abteilungsordnungen.

 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um das Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage mitzuteilen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Versammlung am 19.05.2025 beschlossen.